

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Firma Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság

1.) Allgemeine Bestimmungen, Geltung

1.1 Im Laufe der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen ist

die Bestellerin die Firma Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság (8200 Veszprém, Párna u. 1., Firmennummer: Cg. 19-09-500485, Steuernummer: 10723788-2-19, UID: HU 10723788),

Lieferant wird jede natürliche Person oder über keine Rechtspersönlichkeit verfügende Wirtschaftsgesellschaft sein, die für die Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság irgendein Produkt liefert oder Dienstleistung erweist (im Weiteren zusammen: Beschaffung).

Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen bekleiden die Bestellerin und der Lieferant, Verkäuferin bzw. Käufer die folgende Position bestimmt durch den gegebenen Vertrag. (im Weiteren zusammen: Parteien)

1.2 Die vorliegenden Beschaffungsbedingungen regeln die Beschaffungen der Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság (8200 Veszprém, Párna u. 1.) vollumfänglich und ausschließlich. Mit Hinsicht darauf sind die damit in Gegensatz stehenden oder davon abweichenden Lieferantenbedingungen ausschließlich in dem Fall gültig, wenn sie von der Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság (im Weiteren: Bestellerin) schriftlich ausdrücklich anerkannt wurde. Die gegenwärtigen Beschaffungsbedingungen sind auch in dem Falle gültig, wenn die Bestellerin die Erfüllung des Lieferanten mit einem den gegenwärtigen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen entgegengesetzten oder teilweise bzw. vollkommen abweichenden Inhalt ohne Vorbehalt akzeptiert.

1.3 Die Kooperationsverträge, Rahmenbestellungen, Einzelbestellungen, Vereinbarungen und ihre Modifikationen, die auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen zustande gekommen sind, werden nur in dem Falle verbindlich, wenn sie von der Bestellerin schriftlich ausgesprochen festgehalten oder bestätigt wurde.

1.4 Die Bestellerin reserviert das Recht, ihre Allgemeinen Beschaffungsbedingungen jederzeit abzuändern. Sie wird die Änderung veröffentlichen, und die Änderung wird innerhalb von 15 Tagen gerechnet ab der Veröffentlichung in Kraft treten, darüber schickt die Bestellerin eine Verständigung in elektronischem Format aus.

1.5. Die Parteien regeln ihr internes Rechtsverhältnis teilweise in den vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen, teilweise in einem auf eine längere Zeitdauer abgeschlossenen Kooperationsvertrag, teilweise in Rahmenbestellungen und teilweise in Einzelbestellungen. Diese Rechtsdokumente schaffen ein aufeinander gebautes System. Außer den Allgemeinen Beschaffungsbedingungen können die Parteien untereinander irgendwelche oder mehrere der vorangehend aufgelisteten Rechtsdokumente zustande bringen.

1.6 Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen enthalten die wichtigsten Normen, die das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien regeln. Im Kooperationsvertrag werden die grundsätzlichen Regeln des längeren Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien festgehalten. In der Rahmenbestellung halten wir das Verhältnis zwischen den Parteien von einem größeren Volumen und/oder auf eine längere Dauer fest, während die Einzelbestellungen sich nur und ausschließlich auf ein konkretes Rechtsverhältnis beziehen.

2.) Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 In ihren Vertragsverhältnissen verhält sich die Bestellerin gemäß dem Prinzip der Nebenordnung und Gleichberechtigung. Sie erwartet und gleichzeitig hält ein, dass im Laufe der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen, sowohl der Lieferant als auch sie selbst verpflichtet sind, gemäß den Erfordernissen der Gutgläubigkeit und Ehrlichkeit vorzugehen.

2.2 Zwecks der Beschaffung von Vorteilen kann sich niemand auf sein zurechenbares Verhalten berufen. Die Bestellerin wird einen Vertrag nur mit rechtsfähigen, geschäftsfähigen Personen abschließen.

2.3 Die Bestellerin hält fest, dass sie als Bestellerin mit ihrem Lieferanten ihr Rechtsverhältnis nur auf Grund der gegenseitigen und gleichlautenden Rechtserklärung als zustande gekommen betrachten wird. Sie besteht darauf, dass sie im Laufe der vertraglichen Verhandlungen, bei dem Vertragsabschluss und während des Bestehens des Vertrags, des Weiteren im Laufe der Aufhebung des Vertrags mit ihrem Partner zusammenarbeiten wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander über die den Vertrag betreffenden wesentlichen Umstände zu informieren.

2.4 Der Vertrag kommt mit dem gegenseitigen und gleichlautenden Ausdruck des Willens der Parteien zustande. Die Bestellerin bestimmt, was solch eine als wesentlich qualifizierte Frage ist, charakterisiert dadurch, dass mangels Vereinbarung darin der Vertrag nicht zustande kommt. Als wesentlich wird jede Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Gegenstand, dem Inhalt, dem Ort, der Zeit, der Art und Weise und dem Gegenwert des Vertrags zu betrachten..

3.) Der Vertragsschluss, Zustandekommen und Inhalt des Vertrags (Zeit und Art und Weise der Erfüllung)

3.1 Die Parteien halten fest, dass in ihrem internen Rechtsverhältnis ein konkretes Rechtsverhältnis, der Vertrag auf mehrere Art und Weise als zustande gekommen betrachtet werden kann. Als Hauptregel kommt der Vertrag mit der Bestellung und deren Rückbestätigung zustande. Wenn zwischen den Parteien auf den Angebotsaufruf der Bestellerin eine Rückbestätigung ankommt, wird auch das als Vertrag betrachtet. In dem Falle wenn zwischen den Parteien ein Kooperationsvertrag oder eine Rahmenbestellung zustande kommt, können die Einzelbestellungen, „Abrufe“ ohne jede spezielle Lieferantenmaßnahme bzw. Rückbestätigung als gültig zustande gekommener Vertrag betrachtet werden, ohne jede sonstige andere Rechtserklärung. Diesbezüglich müssen die Parteien in dem Kooperationsvertrag oder in der Rahmenbestellung eine konkrete, ausdrückliche und aneinander adressierte Erklärung ablegen.

3.2 Die Angebote sind unentgeltlich und unverbindlich, sie generieren keine Gebundenheit an das Angebot für die Bestellerin. Der Lieferant muss auf sich nehmen, dass er in seinem Angebot nicht von dem Inhalt des Angebotsaufrufs der Bestellerin abweichen darf.

3.3 Hinsichtlich der Fertigungsmittel, Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Figuren, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstiger Dokumentation, die im Eigentum der Bestellerin befindlich sind, behält die Bestellerin ausdrücklich ihr Eigentumsrecht und Urheberrecht, ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es verboten, sie einer Drittperson zugänglich zu machen. Die vorangehend bestimmten Sachen dürfen ausschließlich zwecks der Erfüllung der Bestellung der Bestellerin gebraucht werden. Nach der Erfüllung der Bestellung sind diese Sachen und alle von ihnen eventuell gefertigten Kopien ohne jedwelche Aufforderung zurückzuerstatten.

3.4 Ohne das ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Bestellerin darf der Lieferant keine Informationen bezüglich der Produktauswahl, Fertigung, des Fertigungsprozesses und der Technologie keiner Drittperson mitteilen. Im Falle der Verletzung der hier geregelten Bestimmungen ist der rechtsverletzende Lieferant verpflichtet, Vertragsstrafe für Rechtsverletzung im Betrag von HUF 2 Millionen nach jedem einzelnen rechtsverletzenden Verhalten zu bezahlen.

3.5 Wenn der Lieferant seine Absicht bezüglich des Vertragsschlusses eindeutig ausdrückt und eine Rechtserklärung bezüglich aller wesentlichen Fragen zwischen den Parteien ablegt, wird er an seine Erklärung gebunden. Die Gebundenheit des Lieferanten an sein Angebot beträgt 30 (dreißig) Tage. Das schriftlich gemachte Angebot kann nur schriftlich rückgenommen werden. Das Angebot kann mit einer Rechtserklärung, die die Zustimmung dabei ausdrückt, angenommen werden. Wenn von dem Lieferanten eine Rückbestätigung mit Inhalt abweichend in einer wesentlichen Frage von der Bestellung ankommt, muss diese als ein neues Angebot betrachtet werden. Wenn die Abänderung in einer von den Parteien nicht als wesentlich betrachteten Frage erfolgt, kommt der Vertrag zustande. Im Falle einer verspätet gemachten Erklärung kommt der Vertrag nur auf Grund der ausdrücklichen Rechtserklärung der Bestellerin zustande.

4.) Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Parteien halten fest, dass sie den Preis, die Verabredung über die Preise als wesentliche Vertragsbedingungen betrachten werden. In Ermangelung dessen wird zwischen ihnen kein gültiges Rechtsverhältnis zustande kommen. Hinsichtlich der Preise und der Art und Weise der Preisbildung werden sie sich in ihrem Kooperationsvertrag und/oder in ihrer Rahmenbestellung und/oder in ihrer Einzelbestellung vereinbaren.

4.2 Alle Mehrkosten und eventuellen Schaden, die wegen der Verletzung der Lieferungsvorschriften oder infolge von urgenter Lieferung im Interesse der Einhaltung der vereinbarten Lieferungsfrist aufgetaucht sind, werden vollständig den Lieferanten belasten. Die Kosten des Ersatzkaufs wegen der Vertragsverletzung seitens des Lieferanten werden den Lieferanten belasten.

4.3 Die allgemeine Umsatzsteuer, die gemäß den geltenden Rechtsnormen bestimmt wird, ist in die Faktur gesondert einzustellen.

4.4 Die Faktur ist in 1 (einem) Originalausfertigung für die Bestellerin auszustellen, und die Bestellerin wird diese nur in dem Fall als regelrecht angenommen betrachten, wenn sie die Artikelnummer, die Bestellungsnummer, wie im Kooperationsvertrag und/oder in der Rahmenbestellung und/oder in der Einzelbestellung angeführt, sowie die verbindlichen inhaltlichen Elemente enthält, die gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Die Faktur bildet im Allgemeinen Anlage zum Frachtbrief/Lieferschein.

4.5 In Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung mit abweichendem Inhalt wird der Kaufpreis für den Kunden solchermaßen herabgesetzt, um für die Garantie der guten Erfüllung einen Wert zurückzubehalten, danach wird der Kunde nach der erfolgten Lieferung im Einklang mit dem Vertrag, wie in der Zusammenarbeitsvereinbarung und/oder in der Rahmenbestellung und/oder in der Einzelbestellung abgefasst beglichen. Der für die Garantie der guten Erfüllung rückbehaltene Betrag ist 10% des Wertes der Ware, der nach der Abnutzung, aber spätestens innerhalb von 60 (sechzig) Tagen im Falle der vertraglichen Erfüllung, gerechnet ab der Übernahme der Ware oder der Erfüllung der Dienstleistung.

4.6 Der Zahlungstermin der Forderungen, angeführt in der von dem Lieferanten ausgestellten Faktur, beginnt nach der regelrechten Zustellung der Faktur für die Bestellerin, die Vorgehenden in Betracht ziehend. Im Falle einer eventuellen Gutschrift beginnt dies ab dem Zeitpunkt der Festhaltung der Ankunft der Ware. Bedingung der Zahlung seitens der Bestellerin wird die Erfüllung ohne quantitativen Mangel und qualitativen Fehler, mit Rücksicht auf den Inhalt von Pkt. 4.5. Besonders sind die Vertragsmäßigkeit der bestellten Sache, ihre Vollständigkeit und die bestimmungsmäßige Brauchbarkeit der bestellten Sache in Betracht zu ziehen.

4.7 Die Vorauserfüllung durch die Bestellerin gemäß dem Kooperationsvertrag und/oder der Rahmenbestellung und/oder der Einzelbestellung und die Bezahlung von 90% des Gegenwertes bedeuten nicht die Anerkennung der Preise des Lieferanten, und beeinflussen nicht das Recht, das Haftungs- oder Gewährleistungsanspruch mit Rücksicht auf den Inhalt des Pkt. 4.5 geltend zu machen.

5.) Mängelhaftung und Rechthftung

5.1 Die Bestellerin betreibt ein Qualitätssicherungssystem, dessen Regeln und Bedingungen in jedem Fall für den Lieferanten bekannt gemacht werden, und er verpflichtet sich, die Regeln bezüglich der Qualitätskontrolle der einlangenden Waren einzuhalten. Die jederzeit geltenden und wirksamen Regeln bezüglich der Qualitätskontrolle der einlangenden Ware sind aus dem Gesichtspunkt der Annahme der Erfüllung verbindlich.

5.2 Sollte der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem betreiben und sollte dies von der Bestellerin erbeten werden, so ist er verpflichtet, der Bestellerin die Bezeugung vorzulegen und die Produktenqualität mit einem entsprechenden Qualitätsprüfungszeugnis zu bezeugen.

5.3 Die Bestellerin ist berechtigt, die Fertigung, die Ausführung, die gebrauchten Materialien und die seitens des Lieferanten getroffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestellung zu kontrollieren. Aus diesem Zweck ist sie auch berechtigt, in der gewöhnlichen Betriebszeit, mit vorheriger Anmeldung auf das Gebiet des Betriebs des Lieferanten einzutreten. Die Vorlegung der Prüfungen und Beweise werden die vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsverpflichtungen des Lieferanten nicht betreffen.

5.4 Das von dem Lieferanten übergebene Produkt muss zum Zeitpunkt der Erfüllung für die Bestimmung wie im Vertrag beschrieben, geeignet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationsbeschreibungen und sonstige Dokumente über die Ware zu übergeben. Das Ausbleiben der vertragsmäßigen Erfüllung jedwelcher Verpflichtung wird die Verletzung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrags bedeuten.

6.) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

6.1 Die Bestellerin behält sich das Recht vor, irgendeine Geldforderung gegenüber dem Lieferanten gegen den vom Lieferanten auf Grund der Lieferung gestellten Anspruch aufzurechnen. Unter Berufung darauf kann sie die für den Lieferanten fälligen Auszahlungen zurückhalten. Bis zum Betrag der Aufrechnung wird die Verpflichtung aufgehoben.

6.2 Die Bestellerin behält sich das Recht vor, gegenüber dem Lieferanten das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die Regeln der Zurückbehaltung oder, unter einem anderen Namen, der Guterfüllungsgarantie sind in Pkt. 4.5, 4.6 und 4.7 geregelt worden.

7.) Liefertermine, Teillieferung

7.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der in der Bestellung bezeichnete Liefertermin verbindlich ist. Im Laufe der Einhaltung des Liefertermins ist die vertragsmäßige und mangelfreie Einlangung des Produktes am von der Bestellerin genannten Übernahme- bzw. Gebrauchsort maßgeblich. Die Lieferung oder Erfüllung wird dann als vertragsmäßig und mangelfrei qualifiziert, wenn sie restlos dem Inhalt des Kooperationsvertrags und/oder der Rahmenbestellung und/oder der Einzelbestellung entspricht.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen im gegebenen Rechtsverhältnis vorgehenden Mitarbeiter sofort zu informieren, wenn solche Umstände eintreten oder vor dem Lieferanten bekannt werden, infolge deren die im Vertrag festgehaltenen Liefertermine nicht eingehalten werden können.

7.3 Wenn der Gegenstand des konkreten Vertrags eine teilbare Sache ist, oder die Vertragsverletzung sich auf einen Teil der Dienstleistungen bezieht, werden die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung hinsichtlich dieses Teiles einstellen. Ausnahme davon ist, wenn die teilweise Anwendung der Rechtsfolgen das wesentliche Rechtsinteresse der Bestellerin verletzen würde.

7.4 Es wird seitens des Lieferanten als Interimsvertragsverletzung betrachtet, wenn er versäumt, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die dazu notwendig sind, dass die Bestellerin ihre sich dem Vertrag entstammenden Verpflichtungen richtig erfüllen kann.

7.5 Es wird als vorläufige Vertragsverletzung qualifiziert, wenn vor dem Ablauf des Erfüllungstermins vor irgendeiner der Parteien offensichtlich wird, dass der Lieferant seine Verpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllen kann. Dieselbe Regel gilt auch für den Fall, wenn es vor dem Ablauf des Erfüllungstermins vor der Bestellerin offensichtlich wird, dass die Erfüllung mangelhaft sein wird.

7.6 Im Falle der säumigen Erfüllung stehen der Bestellerin alle Rechte dazu zu, dass sie ihren Anspruch wegen der Verspätung des Lieferanten geltend macht. Sollte der Lieferant in Versäumung fallen, so kann die Bestellerin die vertragsmäßige Erfüllung fordern. Oder wenn ihr Interesse hinsichtlich der Erfüllung des Vertrags infolge der Versäumung aufhörte, kann sie von dem Vertrag rücktreten und einen Deckungsposten mit allen seinen Folgen anwenden.

7.7 Teillieferungen und Teilerfüllungen sind ausschließlich im Falle der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin möglich.

8.) Mängelhaftung, Prüfung des Sachmangels

8.1 Der Lieferant haftet für die mangelfreie Lieferung der den Gegenstand des Vertrags bildenden Sache, für die Erfüllung der Dienstleistung, für die im Vertrag festgehaltenen Charakteristika und Mängelhaftung, sowohl dafür, dass das bestellte Produkt bzw. die bestellte Dienstleistung dem Ziel des Vertrags (dem Ziel des Gebrauchs), den diesbezüglichen behördlichen Vorschriften, den technischen Sicherheitsregeln und den sonstigen relevanten Rechtsnormen entsprechen. Sollte die Sache Maschinen, Mittel, Anlagen bedeuten, so müssen sie den zur Zeit der Erfüllung des Vertrags geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und sie sollten mit CE Zeichen versehen werden.

8.2 Die Bestellerin wird sofort anfangen, die auf ihr Gebiet gelieferte Sache zu testen, entweder sie selbst oder im Wege eines anderen Qualitätskontrollorgans. Die Beanstandung hinsichtlich der mangelhaften Erfüllung kann in dem Falle als zeitig angemeldet worden sein, wenn dies gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 90 (neunzig) Tagen gerechnet ab der quantitativen Übernahme erfolgt. Im Falle von verborgenen Mängeln oder von Mängeln, die im Laufe der Bearbeitung auftauchen, ist der Anspruch wegen mangelhafter Erfüllung gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 8 (acht) Tagen gerechnet ab diesem Zeitpunkt, aber spätestens innerhalb von 90 (neunzig) Tagen gerechnet ab der Übernahme des Produktes geltend zu machen.

8.3 Im Zusammenhang mit der mangelhaften Erfüllung ist der Lieferant in der ersten Reihe zur Ausbesserung, zum Austausch der Sache verpflichtet, und nur dann kann es zum Rücktritt von dem Vertrag kommen, wenn dies unmöglich ist. Die Bestellerin wird die Ausbesserung und den Austausch mit der Setzung einer Nachfrist von mindestens 5 und höchstens 15 Tagen anregen.

8.4 Die Parteien halten im Allgemeinen fest, dass die Bestellerin nebst der Geltendmachung der sich aus der mangelhaften Erfüllung ergebenden Haftungsansprüchen auch ihren Anspruch von Vertragsstrafe und Schadenersatz geltend machen kann, wo die konkreten Formen und die Größenordnung im Kooperationsvertrag oder in den sonstigen vertraglichen Bedingungen der Parteien enthalten sind.

8.5 Über den Rahmen des Schadenersatzanspruchs hinaus besteht die Haftung des Lieferanten auch für diejenigen Schaden, die eine andere Drittperson im Laufe des Einbaus des von ihm gelieferten Produktes oder im Zusammenhang mit dem Einbau gezwungen ist zu ertragen oder die in seinem Interessenkreis auftauchen.

8.6 Der Lieferant übernimmt eine Gewährleistung von 18 (achtzehn) Monaten für das von ihm gelieferte Produkt.

9.) Nebenverpflichtungen, die den Vertrag sichern, Rechthftung

9.1 Im Zusammenhang mit seiner mangelhaften Erfüllung ist der Lieferant zur Zahlung von Vertragsstrafe verpflichtet, deren ausführliche Regeln die Parteien in ihrem Kooperationsvertrag und/oder in ihrer Rahmenbestellung bzw. Einzelbestellung regeln werden.

9.2 Die Parteien werden die Regeln von Incoterms auf die Tragung der Gefahr und auf den Übergang des Eigentumsrechtes, mit Rücksicht auf den Inhalt des Kooperationsvertrags und/oder der Rahmenbestellung und/oder der Einzelbestellung regeln.

9.3 Im Zusammenhang mit eventuell vorkommenden Schäden erklärt und nimmt auf sich der Lieferant, dass er zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet sein wird, die im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Benützung der von ihm gelieferten Sache auftaucht.

9.4 Rechthftung. Der Lieferant erklärt und nimmt auf sich, dass die von ihm gelieferte Sache frei von dem Recht jeder einzelnen Drittperson sein wird. Wenn die Rechthftung nicht verwirklicht ist oder es unmöglich ist, die Sache zu entlasten oder sollte dies unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag rückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

9.5 Im Rahmen der Rechthftung erklärt der Lieferant, dass wenn die von ihm zur Verfügung gestellte Sache als ein Bestandteil eingebaut oder zusammengebaut wird und dies von der Bestellerin weiterverwertet wird, dann er die Bestellerin von jedem, ihr gegenüber eventuell auftauchenden Anspruch freistellen wird.

9.6 Im Zusammenhang mit dem Schadenersatz ist der Lieferant auch zur Bezahlung der sonstigen, mit der Behebung der Schadensereignisse zusammenhängenden Kosten verpflichtet. In diesem Bereich verpflichtet sich der Lieferant, für die in seine Haftung gehörenden Schäden auf seine eigenen Kosten eine entsprechende Haftungsversicherung abzuschließen. Der Betrag und die Bedingungen der Versicherung werden die Haftung des Lieferanten, wie im Vertrag oder Gesetz geregelt, unabhängig von deren Rechtsgrundlage beeinflussen oder beschränken.

10.)Verfügbarkeit von Dokumenten, Eigentumsvorbehalt, Geheimnisschutz

10.1 Die Bestellerin wird dem Lieferanten rechtzeitig solche technischen Dokumente, Beschreibungen, Pläne übergeben, die zur Einhaltung der im Vertrag festgehaltenen Fristen notwendig sind. In den speziellen Fällen des Kaufs – entweder zur Besichtigung oder zur Probe – ist der Lieferant verpflichtet, sich über die bestimmungsmäßige Geeignetheit der Sache zu erklären.

10.2 Die von der Bestellerin eventuell übergebenen Dokumentationen betreffen nicht die Haftung des Lieferanten in der Hinsicht, dass er diese als Fachfirma mit der von ihm zu erwartenden Sorgfalt durchprüft und für ihre Machbarkeit Haftung auf sich nimmt, mit Rücksicht auf das Ziel, den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags.

10.3 Alle Informationen, Dokumente – entweder schriftlich oder mündlich –, die mit der Erfüllung des Vertrags vorkommen, gehören in den Bereich des Geschäftsgeheimnisses, unabhängig von dem Wesen des Datenträgers.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen Figuren, Zeichnungen, Kalkulationen, Dokumente und Informationen streng vertraulich zu behandeln, die Geheimhaltungspflicht wird auch noch nach der Erfüllung des Vertrags bestehen, ganz bis die zur Verfügung gestellten Figuren, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen, in den Dokumenten festgehaltenen Fertigungsknowhows allgemein bekannt werden.

10.5 Im Laufe des vertraglichen Verhältnisses, das zwischen den Parteien zustande gekommen ist, ist die Beilage Nr. 1 des Kooperationsvertrags und/oder der Rahmenbestellung und/oder der Einzelbestellung die Preisliste bezüglich der gegebenen Produkte, während ihre Beilage Nr. 2 enthält die technische, technologische Dokumentation bezüglich der gegebenen Produkte.

11.) Auslegung, Änderung und Aufhebung des Vertrags

11.1 Die einzelnen Vertragsbedingungen und Erklärungen sind mit der Ganzheit des Vertrags im Einklang auszulegen. Der vorhandene Rahmenvertrag, die Rahmenbestellung oder Einzelbestellung können von den vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen abweichen. Die Abweichung kann nicht erweitert ausgelegt werden.

11.2 Die Abänderung des Vertrags ist nur mit der gemeinsamen Vereinbarung der Parteien möglich. Zu diesem Anlass können sie den Inhalt des Vertrags sowie den Rechtstitel ihrer Verpflichtungsübernahme verändern. Der von der Änderung nicht betroffene Teil des Vertrags bleibt unverändert.

11.3 Die Bestellerin behält sich das Recht vor, ihre Forderung gegenüber dem Lieferanten auf eine Drittpartei zu übertragen. Dieses Recht steht dem Lieferanten nicht zu.

11.4 Die Parteien können den Vertrag mit gemeinsamer Vereinbarung für die Zukunft aufheben oder mit auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses rückwirkender Geltung auflösen. In diesem Fall sind die Parteien nicht verpflichtet, füreinander zu erfüllen, aber sie müssen über die schon erfüllten Dienstleistungen Rechenschaft ablegen.

11.5 Der Vertrag kann mit Kündigung oder im Zusammenhang mit mangelhafter Erfüllung durch Rücktritt aufgehoben werden.

11.6 Die Bestellerin kann den Vertrag mit einer Erklärung, die an den Lieferanten adressiert und auf eine bestimmte Art und Weise zugestellt ist, kündigen. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist im Falle von schwerem Vertragsbruch am Platze.

11.7 Die Folgenden werden als schwerer Vertragsbruch qualifiziert: wenn der Lieferant während des Bestehens des Vertragsverhältnisses mehr als zweimal einen Termin versäumt, den Inhalt des Pkt. 7.2 nicht einhaltend, im Laufe des Verbrauchs der von ihm gelieferten Waren festgestellt wird, dass das Maß der qualitativen Mängel den im Kooperationsvertrag und/oder in der Rahmenbestellung und/oder in einer Einzelbestellung festgehaltenen Anteil übertrifft, bzw. das von ihm gewährte Produkt das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Drittperson verletzt oder gefährdet.

11.8 Sollte zwischen den Parteien ein dauerhaftes Rechtsverhältnis bestehen, können sie ihren auf eine unbestimmte Zeitdauer geschlossenen Vertrag im Allgemeinen mit der Anwendung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Von dieser Regel können sie in ihrem Kooperationsvertrag und/oder in der Rahmenbestellung abweichen.

11.9 Es steht kein Hindernis dagegen, dass die Parteien miteinander auf dem elektronischen Weg einen Vertrag abschließen. Die andere Partei ist darüber entsprechend zu informieren. Im Falle des Vertragsschlusses im elektronischen Weg informieren die Parteien einander: über die technischen Schritte, über die Festhaltung der Daten, darüber, ob der Vertrag später zugänglich sein wird, über die Ausbesserung der eventuellen Mängel, über die anwendbare Sprache usw. Hinsichtlich des Vertragsschlusses im elektronischen Wege müssen sich die Parteien im Kooperationsvertrag und/oder in der Rahmenbestellung und/oder in der einzelnen Bestellung schriftlich vereinbaren.

12.) Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen

12.1 Im Laufe der Erfüllung seines Vertrags ist der Lieferant berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe in Anspruch zu nehmen, ausgenommen wenn dies von dem zwischen ihnen zustande gekommenen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wird.

12.2 Der Lieferant haftet solcherweise für den in Anspruch genommenen Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfe, als ob er selbst vorgegangen wäre, er kann seine Verantwortung in diesem Kreise nicht beschränken.

12.3 Die Bestellerin wird die Erfüllung seitens einer Drittperson annehmen, wenn dies von dem Lieferanten bestellt worden ist, und die Erfüllung nicht an einen gewissen Lieferanten gebunden ist, weil spezielle Fachkenntnisse und Fähigkeiten beansprucht. Dies betrifft nicht die Haftung des Lieferanten.

13.) Rechtswahl, richterliche Zuständigkeit, Geltung, Wirkung

13.1 Die Bestellerin wird den gemäß den vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen abgeschlossenen Vertrag als gültig und wirksam betrachten. Diese Bedingungen sind sinngemäß auch auf diejenigen Verträge anzuwenden, die von der Bestellerin initiiert und zwischen den Parteien zustande gekommen sind, und die sich nicht nur auf die Lieferung von Produkten, sondern auch auf die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen beziehen, sei es im Rahmen eine Auftrags oder eines unternehmerischen Rechtsverhältnisses o. ä.

13.2 Sollte irgendeine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen, bzw. des auf deren Grundlage zustande gekommene Kooperationsvertrags und/oder der Rahmenbestellung und/oder einer Einzelbestellung ungültig sein, wird dies die Geltung der sonstigen Bestimmungen bzw. den Inhalt der Allgemeinen Beschaffungsbedingungen und der Bestellungen nicht betreffen. In diesem Fall bestreben sich die Parteien, die ungültigen Sätze mit rechtmäßigen gültigen Bedingungen zu ersetzen, unter Beachtung des Ziels, des Gegenstandes und des Inhalts ihres Rechtsverhältnisses.

13.3 Für die vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen sind die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes V vom Jahre 2013 über das Zivilgesetzbuch der Republik Ungarn sinngemäß maßgeblich.

13.4 Die Parteien verpflichten sich, dass sie versuchen werden, ihre dem Rechtsverhältnis entstammenden Streitigkeiten in der ersten Reihe gütlich zu bereinigen, und nur wenn dies unmöglich ist, werden sie sich an das Kreisgericht Veszprém bzw. mangels dessen Zuständigkeit an den Gerichtshof des Komitats Veszprém wenden.

Am 1. Dezember 2015

Bestellerin
Beurer-Hungaria Termelési és Kereskedelmi
Korlátolt Felelősségű Társaság